

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2002	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. September 2002	Nr. 27
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Europäische Integration“ (Postgraduate Studies), in der Bekanntmachung vom 4. Juli 2002	230
...	

Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Europäische Integration“ (Postgraduate Studies) in der Bekanntmachung vom 4. Juli 2002

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 73 i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch das Saarländische Hochschulgebührengesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), folgende Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Europäische Integration“ (Postgraduate Studies) erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes und das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird:

§ 1 Träger des Aufbaustudiengangs

- (1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes führt nach Maßgabe dieser Ordnung Prüfungen durch, die den in der Fakultät eingerichteten und vom Europa-Institut – Sektion Rechtswissenschaft – betreuten Aufbaustudiengang „Europäische Integration“ abschließen.
- (2) Aufgrund der in dieser Ordnung geregelten Prüfungen verleiht die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad eines „Magister des Europarechts“ (Master of European Law [LL.M.]).

§ 2 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden im Namen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von der Lehrkraft abgenommen, die die Lehrveranstaltung abgehalten hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – als Fakultätsbeauftragter

oder Fakultätsbeauftragte einen Ersatzprüfer oder eine Ersatzprüferin bestellen.

(2) Für jede Veranstaltung wird eine Prüfung in einheitlicher Form – entweder schriftlich oder mündlich – abgenommen.

(3) Ist ein Studierender oder eine Studierende an der Teilnahme an einer anberaumten Prüfung aus wichtigem Grunde verhindert, so wird für ihn oder sie nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsführung und der betreffenden Lehrkraft eine Ersatzprüfung und ein neuer Termin bestimmt. Als wichtiger Grund gilt auch die Krankheit eines von einem oder einer Studierenden überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(4) Auf Antrag ermöglicht die Lehrkraft die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und die Wahrnehmung von Familienpflichten.

(5) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei Stunden anzufertigen.

(6) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten.

(7) Versäumt der oder die Studierende ohne genügende Entschuldigung den Termin für eine anberaumte Prüfung um mehr als 30 Minuten, so gilt die betreffende Prüfung als durchgeführt. Die Prüfungsleistung wird mit der Note „nicht bestanden (0 Punkte)“ bewertet.

(8) Absatz 7 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend, wenn der oder die Studierende

1. bei einer Aufsichtsarbeit oder einer mündlichen Prüfung grob gegen die äußere Ordnung des Prüfungsablaufs verstößt,
2. versucht hat, eine Prüfungsleistung durch Täuschung zu erbringen; als Täuschungsversuch gilt auch die Abgabe einer grob unrichtigen Versicherung.

(9) Die erforderlichen Entscheidungen trifft der oder die Fakultätsbeauftragte.

§ 3

Bewertung der Leistung

Für die Bewertung der Leistungen gelten folgende Noten:

ausgezeichnet	19 – 20 Punkte
sehr gut	17 – 18 Punkte
gut	15 – 16 Punkte

befriedigend	12 – 14 Punkte
ausreichend	10 – 11 Punkte
nicht bestanden	weniger als 10 Punkte.

§ 4

Voraussetzungen für die Verleihung des Grades eines „Magister des Europarechts“

Die Verleihung des Grades eines „Magister des Europarechts“ (Master of European Law [LL.M.])

setzt voraus:

1. einen schriftlichen Antrag des oder der Studierenden,
2. die erfolgreiche Teilnahme an dem in § 1 Abs. 1 genannten Aufbaustudiengang,
3. die erfolgreiche Anfertigung einer schriftlichen Magisterarbeit auf den Gebieten des europäischen oder internationalen Rechts.

§ 5

Erfolgreiche Teilnahme am Aufbaustudiengang

(1) Die Teilnahme an dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Aufbaustudiengang ist erfolgreich, wenn der oder die Studierende im Laufe des Studienprogramms durch bestandene Prüfungen und den Erwerb eines Seminarschein wenigstens 45 Leistungspunkte in den in § 6 der Studienordnung bezeichneten Kursen des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – erworben hat. Hierbei gehen aus dem Wintersemester höchstens die 26 Leistungspunkte mit der besten Benotung in die Endwertung mit ein.

(2) Prüfungsleistungen im Aufbaustudiengang (§ 1 Abs. 1), die der Bewerber oder die Bewerberin schon während des rechtswissenschaftlichen Studiums (§ 64 Abs. 1 UG) an der Universität des Saarlandes erbracht hat, sind dabei anzurechnen.

§ 6

Schwerpunktbereiche

Zum Abschluss eines Schwerpunktbereiches (vgl. § 6 Abs. 6 der Studienordnung) ist der Erwerb von mindestens 12 der dafür vorgesehenen Leistungspunkte erforderlich, der durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Prüfungen nachgewiesen wird. Der Abschluss der Schwerpunktbereiche wird in der Magisterurkunde besonders ausgewiesen.

§ 7 Magisterarbeit

(1) In der Magisterarbeit soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie auf den Gebieten des europäischen oder internationalen Rechts nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten imstande ist und dass er oder sie vertiefte Kenntnisse auf den in § 6 Abs. 1 der Studienordnung genannten Gebieten besitzt. Sie wird mit insgesamt 15 Leistungspunkten gewichtet.

(2) Das Thema der schriftlichen Magisterarbeit wird von dem oder der Fakultätsbeauftragten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf Antrag vergeben. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate und wird von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – festgesetzt. Auf Antrag kann sie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Fristverlängerung gewähren.

(3) Die Magisterarbeit wird von einer im Aufbaustudiengang „Europäische Integration“ tätigen Lehrkraft bewertet, die von dem oder der Fakultätsbeauftragten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestimmt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Fakultätsbeauftragte auch einen externen Prüfenden bestimmen.

(4) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung des oder der Studierenden beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst, sie nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet wurde und noch nicht veröffentlicht ist.

(5) Bei Bewertung der schriftlichen Magisterarbeit durch den Prüfenden mit weniger als 10 Punkten ist die Magisterarbeit nicht bestanden.

§ 8 Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Ergebnisse der gemäß § 5 für die erfolgreiche Teilnahme am Aufbaustudiengang erforderlichen einzelnen Prüfungen und der Note der Magisterarbeit im Verhältnis 3 zu 1.

§ 9 Wiederholung des Aufbaustudiengangs

Ist der Aufbaustudiengang nicht bestanden, so kann er einmal wiederholt werden. Dabei sind bestandene Prüfungsleistungen anzurechnen.

§ 10 Magisterurkunde

(1) Die Magisterurkunde wird im Namen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – ausgestellt und unterzeichnet.

(2) Sie enthält die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen, Ergebnis und Thema der Magisterarbeit und gegebenenfalls den Schwerpunktbereich. Ebenso wird auf ihr das Gesamtergebnis und der von dem oder der Studierenden belegte Rang ausgewiesen. In der Magisterurkunde wird des weiteren vermerkt, welche Sprachkenntnisse der oder die Studierende nachgewiesen hat.

(3) Die Gesamtnote lautet

ausgezeichnet	bei einer Punktzahl von 18,5 – 20,0 Punkten
sehr gut	bei einer Punktzahl von 16,5 – 18,4 Punkten
gut	bei einer Punktzahl von 14,5 – 16,4 Punkten
befriedigend	bei einer Punktzahl von 12,0 – 14,4 Punkten
ausreichend	bei einer Punktzahl von 10,0 – 11,9 Punkten.

§ 11 Akteneinsicht

Nach Abschluss des Aufbaustudiengangs ist dem oder der Studierenden auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2002/03 aufnehmen.

Saarbrücken, 20. September 2002

Die Universitätspräsidentin
(Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel)